

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. September 2023

1125. Gemeinnütziger Fonds des Kantons Zürich (Beiträge 2023 an die Inlandhilfe)

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG). Alle Beiträge werden praxisgemäss auf ein Vielfaches von Fr. 1000 abgerundet.

Bis zum Vortag dieses Beschlusses hat der Regierungsrat bereits die folgenden Beschlüsse zur Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds mit dem folgenden Gesamtbetrag gefasst (in den mit einem * bezeichneten Fällen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates):

RRB Nr. 187/2023	Soforthilfe für die Erdbebenopfer in der Türkei und in Syrien	Fr. 800 000
RRB Nr. 376/2023	Beiträge 2023, 1. Serie	Fr. 2 319 500
RRB Nr. 656/2023*	Beitrag an die Sicherheitsdirektion für das Projekt «UEFA Women's EURO 2025»	Fr. 3 500 000
RRB Nr. 816/2023	Beiträge 2023, 2. Serie	Fr. 1 204 000
RRB Nr. 817/2023	Beiträge 2023, Entwicklungszusammenarbeit	Fr. 2 000 000
RRB Nr. 1022/2023*	Beitrag für die Stiftung Kinderhospiz Schweiz, «Kinderhospiz Flamingo»	Fr. 6 000 000
Total		Fr. 15 823 500

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat vorliegend die Gewährung mehrerer Beiträge aus dem Bereich der Inlandhilfe (IH) in dessen abschliessender Zuständigkeit. Sie hat zu den Gesuchen die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachdirektionen eingeholt.

I. Allgemeines

1.1 Vorgaben gemäss Lotteriefondsgesetz

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. b LFG sind die Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds für Vorhaben zu verwenden, die einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen. In der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds (VGF; LS 612.1) ist im Sinne einer Ausnahme in § 5 Abs. 1 lit. c festgelegt, dass bei Vorhaben in struktur- oder finanzschwachen Regionen anderer Kantone – und damit der IH – davon abgewichen werden kann. Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds an Vorhaben der IH müssen gemäss den Rechtsgrundlagen gleich wie Beiträge an andere Vorhaben grundsätzlich die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 LFG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VGF erfüllen.

Gestützt auf § 2 Abs. 3 VGF ist die Gewährung eines Beitrags während vier Jahren, nachdem einer juristischen Person ein Beitrag gewährt wurde, ausgeschlossen. Davon kann gemäss § 5 Abs. 1 lit. c VGF bei Vorhaben in struktur- und finanzschwachen Regionen anderer Kantone abgewichen werden. Aus diesem Grund ist eine jährliche Gewährung von Beiträgen an die IH-Organisationen mit den gesetzlichen Grundlagen vereinbar. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch deswegen, weil die Beiträge nicht durch die Gesuchstellenden selbst verwendet werden, sondern diese den Projektpartnern zur Verwirklichung der einzelnen Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. Einzelne Vorhaben werden hingegen nicht vor Ablauf der Sperrfrist erneut mit einem Beitrag unterstützt.

§ 5 Abs. 2 VGF schreibt vor, dass der Gesamtbetrag der in einem Jahr gewährten Beiträge an überkantonale, nationale und internationale Vorhaben in der Regel einen Fünftel der Mittel, die dem Fonds im Vorjahr zugewiesen wurden, nicht übersteigen darf. Gestützt auf die Annahme, dass dem Fonds aufgrund eines Gewinnanteils des Fonds von Swisslos im Jahr 2022 30,9 Mio. Franken zur Verfügung stehen, hat der Regierungsrat für die Gewährung von Beiträgen in diesem Gesamtbereich für ausserkantonale Vorhaben 6,18 Mio. Franken zur Verfügung. Die Finanzdirektion hat festgelegt, dass dieser Betrag wie folgt aufgeteilt wird: Je höchstens 2 Mio. Franken stehen für die Entwicklungszusammenarbeit und die IH zur Verfügung; 2,18 Mio. Franken können für überkantonale, nationale und allenfalls weitere internationale Vorhaben (z. B. Soforthilfe) eingesetzt werden.

1.2 Zielsetzung der IH

Zweck der IH ist es, mitzuhelfen, die Lebensgrundlage der Bevölkerung im Berggebiet zu sichern. Dies erfolgt durch die gezielte Unterstützung von Vorhaben in finanzschwachen Gebieten. Insbesondere unterstützt der Kanton dabei:

- Präventionsmassnahmen, um dadurch mögliche Schadenereignisse zu verhindern oder mindestens zu verringern,
- Massnahmen zum Beheben von Unwetterschäden,
- regional wichtige Natur- und Umweltschutzvorhaben,
- bedeutende Kultur- und Alpwirtschaftsvorhaben sowie
- grosse Vorhaben zum Schutz der Landschaft.

Nicht unterstützt werden reine Infrastrukturvorhaben.

1.3 Vorgehen

Der Kanton arbeitet für die IH in der Regel mit folgenden Organisationen zusammen:

- dem Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden (SPB) und
- der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL).

Diese Organisationen unterbreiten dem Kanton jeweils vor der eigentlichen Gesucheingabe mehrere Vorhaben verschiedener Projektpartner, aus denen in Absprache mit dem Gemeinnützigen Fonds eine Auswahl für die Gesucheingabe getroffen wird. Andere Organisationen reichen dem Kanton einzelfallweise IH-Gesuche ein. Dazu zählen insbesondere Organisationen, die Arbeitseinsätze (Arbeitswochen) im Berggebiet durchführen. In diesem Jahr reichte die Stiftung Bildungswerkstatt Bergwald (BWBW) ein derartiges Gesuch ein.

2. Ausgewählte Einzelvorhaben

Bei den bewilligten Vorhaben erfolgt in zwei Fällen aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine anteilmässige Kürzung am nachgesuchten Betrag (Vorhaben Nrn. 1 und 2). Ein Beitrag wird aus inhaltlichen Gründen gekürzt (Vorhaben Nr. 7; vgl. Begründung dort). Die Beiträge für die übrigen Vorhaben können in der beantragten Höhe gewährt werden (Vorhaben Nrn. 3–6), wobei sich aufgrund eines nach Eingabe des Gesuchs gewährten zusätzlichen Förderbeitrags einer Stiftung der vom Gemeinnützigen Fonds gewünschte Betrag um Fr. 31 000 verringert (Vorhaben Nr. 4).

Zudem ist die Auszahlung in mehreren Fällen – wie bei Fondsbeiträgen übliche Praxis – an die Erfüllung von Auflagen geknüpft.

Die folgende Auflistung der berücksichtigten Einzelvorhaben enthält die notwendigen Kurzinformationen zu den Vorhaben. Angegeben sind dabei auch die jeweiligen Projektbegleitkosten (PBK), die höchstens 15% des gesamten Beitrags betragen dürfen.

2.1 Vorhaben des Vereins Schweizer Patenschaft für Berggemeinden (Vorhaben Nrn. 1 und 2)

1. Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden (Hochwasserschutz im Val Auletta)

Region	Disentis/Mustér, Kanton Graubünden	
Ausführung des Vorhabens durch	Gemeinde Disentis/Mustér	
Vorhaben	Durch die heftigen Niederschläge vom 2. und 3. Oktober 2020 entstand ein Hochwasser an der Auletta, das im Siedlungsgebiet von Disentis Wege verschüttete oder teilweise erodierte. Ausserdem wurden bestehende Uferverbauungen beschädigt. Am 13. Juli 2021 führten Starkniederschläge erneut zu einem Hochwasser. Die bereits bestehenden Schäden wurden dadurch zum Teil ausgeweitet, und an einzelnen Stellen traten neue Erosionen bzw. Schäden auf. Aufgrund der für das Projekt ausgeführten Risikoanalyse muss in Anbetracht der zunehmenden Wetterereignisse von einem Schadenpotenzial (bedrohte Menschenleben und Sachwerte, u. a. Brücken der Oberalpstrasse, der Lukmanierstrasse und des Viadukts der Matterhorn-Gotthard-Bahn) von rund 11,4 Mrd. Franken ausgegangen werden. Das Instandsetzungsprojekt soll einen schutzzieladäquaten Hochwasserschutz für das gesamte Siedlungsgebiet sowie die Infrastruktur sicherstellen.	
Begünstigte	Bevölkerung und Gewerbe im Siedlungsraum, Reisende auf Strassen und Bahn Richtung Lukmanier- und/oder Oberalpass	
Kosten		Fr. 1 757 000
Finanzierung	Bund	Fr. 605 500
	Standortkanton/-region	Fr. 501 700
	Andere	Fr. 800
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 649 000 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich verringert werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 6% PBK	Fr. 450 000
Gewährter Beitrag		Fr. 322 000
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Das Vorhaben ist eine Massnahme zur Behebung von Unwetterschäden in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt daher die IH-Vergabekriterien.	

**2. Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden
(Sanierung der Alp- und Waldstrassen)**

Region	Schmitten, Kanton Graubünden	
Ausführung des Vorhabens durch	Gemeinde Schmitten	
Vorhaben	Das Vorhaben umfasst verschiedene Massnahmen zur Instandstellung des Schmittner Wald- und Alpwegs und des Jeepwegs nach Pardela. Der Schmittner Alpweg mit einer Länge von 4,84 km ist die Hauptschliessung zur Alp und zum Schutzwald oberhalb von Schmitten, und der 1,66 km lange Jeepweg wird vorwiegend für den Transport von Material bei der Waldpflege benutzt. Der Projektperimeter umfasst eine Gesamtwaldfläche von 500 ha, wovon 82% ausgewiesener Schutzwald (Typ A oder C) sind. Der Wald schützt insbesondere das Dorf Schmitten sowie die kantonale Hauptstrasse H417b (Landwasserstrasse). Sowohl beim Alp- als auch beim Jeepweg gilt ein Fahrverbot mit Ausnahmeregelungen für Forst- und Landwirtschaft und für die Alp- und Maiensässbewohnerinnen und -bewohner.	
Begünstigte	Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlungen, Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Wanderinnen und Wanderer	
Kosten		Fr. 1 028 000
Finanzierung	Bund	Fr. 323 200
	Standortkanton/-region	Fr. 363 600
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 341 200 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich verringert werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 6% PBK	Fr. 300 000
Gewährter Beitrag		Fr. 214 000
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Das Vorhaben ist eine Massnahme zur Schadenprävention in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt daher die IH-Vergabekriterien.	

**2.2 Vorhaben der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(Vorhaben Nrn. 3–6)**

**3. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(Biodiversität – Wasser – Doubs)**

Region	Naturpark Doubs (Gemeinden Clos du Doubs, Les Bois, Les Enfers, Les Genevez, Lajoux, Montfaucon, Saignelégier, Saint-Brais, Soubey, La Chaux-de-Fonds und Le Locle), Kantone Jura und Neuenburg	
Ausführung des Vorhabens durch	Regionaler Naturpark Doubs und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	
Vorhaben	Der regionale Naturpark Doubs ist ein privatrechtlicher Verein, der 15 Gemeinden aus den drei Kantonen Jura, Bern und Neuenburg auf einer Fläche von 312 km ² vereint. Der Klimawandel und wiederkehrende Trockenperioden setzen den natürlichen Lebensräumen und vielen Tier- und Pflanzenarten zu. Mit dem grossen Natur- und Umweltschutzvorhaben «Biodiversität – Wasser – Doubs», das aus vier Teilprojekten besteht («Quellen», «Tümpel», «Wasserperimeter im Doubs» und «Schachblume») und sich über elf Gemeinden in zwei Kantonen erstreckt, will der Naturpark Doubs seine Massnahmen im Bereich des Schutzes von Feuchtgebieten intensivieren, die ökologische Infrastruktur des Gebiets stärken und die Arten erhalten. Jeder Projektteil enthält zudem eine Komponente zur Sensibilisierung der Bevölkerung und der Besucherinnen und Besucher, was ebenfalls zur Entwicklung der Region und zum Erhalt der Biodiversität und der Landschaft beiträgt.	
Begünstigte	Bevölkerung innerhalb (60 000 Einwohnerinnen und Einwohner) und ausserhalb des Naturparks Doubs sowie Besucherinnen und Besucher	
Kosten		Fr. 602 800
Finanzierung	Standortkanton/-region	Fr. 202 800
	Andere	Fr. 210 000
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 190 000 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich gedeckt werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 2,9% PBK	Fr. 190 000
Gewährter Beitrag		Fr. 190 000
Bedingungen	–	
Auflagen	Die Empfängerin informiert das Amt für Landschaft und Natur über den Projektverlauf.	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es trägt zum Erhalt von Kulturlandschaften in der Schweiz bei. Das Vorhaben ist eine Massnahme zum Natur- und Umweltschutz in einer struktur- und finanzschwachen Region der Schweiz und erfüllt daher die IH-Vergabekriterien.	

**4. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(Landschaftsaufwertung in Moghegno)**

Region	Maggia, Kanton Tessin	
Ausführung des Vorhabens durch	Fondazione Moghegno360 und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	
Vorhaben	Das Vorhaben bezweckt die Aufwertung des Dorfzentrums von Moghegno und den Erhalt von landschaftlichen Werten, die vor allem mit den bäuerlichen und religiösen Traditionen verbunden sind, aber auch den Erfindungsreichtum und Weitblick im Bereich der Industriearchitektur umfassen. Das Dorf, das im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS; TI 4005) aufgeführt ist, soll in den Themenbereichen «Kulturwerte», «Landwirtschaft und Natur» und «Erholung und Bildung» mit verschiedenen Massnahmen wie Restaurierung eines Grotto, zweier Gra (Trockenhäuschen), von drei historischen Mühlen, der Instandstellung eines historischen Kraftwerks und von Trockenmauern, Entbuschungsarbeiten sowie der Instandstellung eines Rundwegs aufgewertet werden.	
Begünstigte	Einheimische, Besucherinnen und Besucher sowie Gäste der Region	
Kosten		Fr. 631 456
Finanzierung	Standortkanton/-region	Fr. 263 637
	Andere	Fr. 123 000
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 244 819 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich gedeckt werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 3,7% PBK	Fr. 244 800 bzw. Fr. 213 800
Gewährter Beitrag		Fr. 213 000
Bedingungen	–	
Auflagen	Die Empfängerin informiert das Amt für Landschaft und Natur über den Projektverlauf.	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es enthält sowohl kulturhistorische Massnahmen als auch Massnahmen zum Natur- und Umweltschutz in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt daher die IH-Vergabekriterien. Aufgrund eines nach Eingabe des Gesuchs gewährten, zusätzlichen Beitrags einer Stiftung verringern sich die Restkosten und damit der beantragte Beitrag um Fr. 31 000.	

**5. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(Instandstellung des Weilers Germanionico, 2. Etappe)**

Region	Serravalle, Kanton Tessin	
Ausführung des Vorhabens durch	Fondazione per la difesa e la valorizzazione del nucleo a Germanionico (Garmagnùnach) di Scossa-Baggi Luigi e fratelli und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	
Vorhaben	<p>Der etwa 17 Bauten umfassende Weiler Germanionico liegt auf 1470 m ü. M. in der Mitte des Valle Malvaglia in einer wertvollen Kulturlandschaft, die extensiv genutzt wird. Er ist einzigartig im Kanton Tessin, weil er praktisch seit dem Jahr 1500 unverändert erhalten geblieben ist. Der Weiler ist nicht nur im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt, sondern auch gemäss kantonalem Kulturgütergesetz geschützt.</p> <p>Der Weiler wurde seit drei Generationen von Mitgliedern der Familie Scossa-Baggi bewohnt, welche die einzigen waren, die nach den 1950er- und 1960er-Jahren in Germanionico geblieben sind. Die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner gaben das raue Leben mit dem Alter auf und traten ihre Liegenschaften den Brüdern Scossa-Baggi ab, die nach und nach alle Gebäude aufkauften und als Landwirte, Hirten und Handwerker tätig waren. Die letzte Generation dieser Familie bestand aus acht Brüdern, die alle kinderlos waren. Der zuletzt verstorbene Bruder Gino hat noch zu Lebzeiten 2013 den gesamten Besitz einer neugegründeten Stiftung – der «Fondazione per la difesa e la valorizzazione del nucleo a Germanionico (Garmagnùnach) di Scossa-Baggi Luigi e fratelli» – vermacht.</p> <p>Mit Unterstützung des Gemeinnützigen Fonds (damals Lotteriefonds) sowie weiterer Geldgeber wurde zwischen 2017 und 2019 eine erste Etappe des Projekts durchgeführt (vgl. RRB Nr. 1117/2017). Diese umfasste im Wesentlichen die Instandstellung von sieben Gebäuden. In der zweiten Etappe sollen nun fünf weitere Gebäude restauriert werden, wobei dabei auf die gewonnene Erfahrung aus der ersten Etappe abgestellt werden kann.</p>	
Begünstigte	Besucherinnen und Besucher des Tales	
Kosten		Fr. 1 092 598
Finanzierung	Beitrag des Bundes	Fr. 211 490
	Standortkanton/-region	Fr. 438 000
	Andere Organisationen	Fr. 270 000

Restkosten	Die Restkosten von Fr. 173 108 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich gedeckt werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 1,5% PBK	Fr. 173 000
Gewährter Beitrag		Fr. 173 000
Bedingungen	–	
Auflagen	Die Empfängerin informiert das Amt für Landschaft und Natur über den Projektverlauf.	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 VGF, wonach an jedes Vorhaben nur ein Beitrag gewährt wird. Gemäss § 5 Abs. 1 lit. c VGF kann im vorliegenden Fall eine Ausnahme gemacht werden, da dank der Sanierung der Gebäude ein wertvolles, einzigartiges Kulturerbe von nationaler Bedeutung erhalten bleibt. Es handelt sich um ein kulturhistorisches Vorhaben in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt daher die IH-Vergabekriterien.	

**6. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(Landschaftsaufwertung Cavigno, 2. Etappe, 2022–2025)**

Region	Cevio, Kanton Tessin	
Ausführung des Vorhabens durch	Patriziato von Cavigno und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	
Vorhaben	<p>Das Vorhaben sieht in einem Vierjahresplan verschiedene Massnahmen in den Bereichen «Kulturgüter», «Natur und Landwirtschaft» sowie «alte Wege und Zugänglichkeit» vor. Diese neue Initiative schliesst als zweite Etappe an die erste Projektetappe an, die 2017 startete und vom Gemeinnützigen Fonds (damals Lotteriefonds) unterstützt worden war (vgl. RRB Nr. 1117/2017). Sie will weitere herausragende Kulturobjekte (u. a. Splüi im Gebiet Ravör, kleinere Steinbauten, Mühlen und Treppenwege) von regionaler Bedeutung instand setzen. Weiter sind die Förderung von Biodiversitätsflächen und alten Selven, die Instandsetzung eines alten Treppwegs sowie die Wissensvermittlung mittels Webseite und Signalisierung sowie gezielte Wissensvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche vorgesehen. Damit wird nicht nur die erste Phase vervollständigt, sondern die mit erheblichen Mitteln instand gesetzte Landschaft auch an die Menschen vermittelt. Dies ist ein wesentlicher und oft unterschätzter Bereich von Landschaftsprojekten. Ohne solche didaktischen Instrumente drohen die geleisteten Instandstellungen innert kurzer Zeit wieder in Vergessenheit zu geraten.</p>	
Begünstigte	Lokale Bevölkerung, Schülerinnen und Schüler	
Kosten		Fr. 748 065
Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 36 350
	Standortkanton/-region	Fr. 332 000
	Andere	Fr. 148 000
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 231 715 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich gedeckt werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 2,9% PBK	Fr. 231 700
Gewährter Beitrag		Fr. 231 000
Bedingungen	–	
Auflagen	Die Empfängerin informiert das Amt für Landschaft und Natur über den Projektverlauf.	
Begründung	<p>Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 VGF, wonach an jedes Vorhaben nur ein Beitrag gewährt wird. Gemäss § 5 Abs. 1 lit. c VGF kann im vorliegenden Fall eine Ausnahme gemacht werden, da damit herausragende Kulturobjekte von regionaler Bedeutung gesichert werden können. Das Vorhaben enthält sowohl kulturhistorische Massnahmen als auch Massnahmen zum Natur- und Umweltschutz in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt daher die IH-Vergabekriterien.</p>	

**2.3 Vorhaben der Stiftung Bildungswerkstatt Bergwald
(Vorhaben Nr. 7)**

**7. Stiftung Bildungswerkstatt Bergwald
(Umwelteininsatz-Waldprojektwochen mit Jugendlichen in finanz- und strukturschwachen Bergregionen der Schweiz [in den Kantonen GR, TI, UR, GL, VS, JU, NE, FR])**

Region	Verschiedene Gemeinden, Kantone Graubünden, Tessin, Uri, Glarus, Wallis, Jura, Neuenburg und Freiburg	
Ausführung des Vorhabens durch	Stiftung Bildungswerkstatt Bergwald (BWBW)	
Vorhaben	Die BWBW, die seit 1995 tätig ist, plant im Rahmen eines längerfristigen Projekts (2023–2027) Arbeitswochen hauptsächlich mit Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Zürich, geführt durch sowohl beruflich als auch pädagogisch qualifizierte Kurs- und Gruppenleiterinnen und -leiter (vorwiegend Forst- und Umweltfachleute). Sie hat mit dem Projekt zum Ziel, die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des Waldes und der Kulturlandschaft im Berggebiet zu fördern und Jugendlichen eine aktive Beziehung zur Natur zu ermöglichen. Die Einsatz- und Projektorte liegen in finanz- und strukturschwachen Bergregionen der Schweiz, wobei nur Gemeinden berücksichtigt werden, die auch kantonsintern Finanzausgleichsempfängerinnen sind. Die BWBW-Projektwochen sind ein Umwelt- und Sozialeinsatz, der zugleich die Bestrebungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) abdeckt. Ökologisches, soziales und ökonomisches Lernen, die drei Tragsäulen der BNE, werden methodisch mit sinnstiftendem Handeln für das Gemeinwohl verbunden. Geplant sind 15 Einsätze pro Jahr mit 300 Teilnehmenden. Dies entspricht 75 Einsätzen mit 1500 Teilnehmenden für die Periode 2023–2027.	
Begünstigte	Bevölkerung der Einsatzorte, 1500 Jugendliche, davon ein Grossteil aus dem Kanton Zürich	
Kosten		Fr. 1 222 500
Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 300 000
	Standortkanton/-region	Fr. 447 500
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 475 000 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich verringert werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 11% PBK	Fr. 375 000
Gewährter Beitrag		Fr. 300 000
Bedingungen	–	
Auflagen	–	

Begründung	<p>Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Die Waldprojektwochen fördern eine aktive und ganzheitliche Beziehung zu Natur und Umwelt. Durch die aktive Mitarbeit in den Schutzwäldern wird das Verständnis für den Umgang mit natürlichen Ressourcen im Allgemeinen und die Notwendigkeit der Pflege eines Schutzwaldes direkt an die Jugendlichen vermittelt. Die Projektwochen leisten zudem einen Beitrag zum soziokulturellen Austausch und zur Solidarität zwischen den Berggebieten und dem urbanen Lebensraum. Dieser Zweck wird insbesondere durch die praxisnahen Arbeits- und Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Forstdiensten im Bergwald umgesetzt. Für Lehrkräfte von Schulklassen im Jugendalter und von Lehrlingsgruppen sind die Waldprojektwochen eine wirkungsvolle Möglichkeit, Lernziele im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung lebensnah und konkret umzusetzen.</p> <p>Da der Lotteriefonds Bildung der Gesuchstellerin bis und mit 2023 bereits einen jährlichen Beitrag gewährt hat, wird der Beitrag nur für die Jahre 2024–2027 gewährt.</p>
------------	--

3. Überblick

Im Rahmen der IH 2023 werden in den Kantonen Graubünden, Jura/Neuenburg, Tessin sowie Graubünden/Tessin/Uri/Glarus/Wallis/Jura/Neuenburg/Freiburg die unten aufgelisteten Vorhaben des Vereins Schweizer Patenschaft für Berggemeinden, der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und der Stiftung Bildungswerkstatt Bergwald unterstützt:

Kanton	Organisation	Vorhaben Nr.	Bezeichnung	in Franken
GR	SPB	1	Hochwasserschutz im Val Acletta	322 000
	SPB	2	Sanierung der Alp- und Waldstrassen	214 000
Total Graubünden				536 000
JU/NE	SL	3	Biodiversität – Wasser – Doubs	190 000
Total Jura/Neuenburg				190 000
TI	SL	4	Landschaftsaufwertung in Moghegno	213 000
	SL	5	Instandstellung des Weilers Germanionico, 2. Etappe	173 000
	SL	6	Landschaftsaufwertung Caveragno, 2. Etappe, 2022–2025	231 000
Total Tessin				617 000

Kanton	Organisation	Vorhaben Nr.	Bezeichnung	in Franken
verschie- dene	BWBW	7	Umwelteinsatz-Waldprojektwochen mit Ju- gendlichen in finanz- und strukturschwachen Bergregionen der Schweiz (in den Kantonen GR, TI, UR, GL, VS, JU, NE, FR)	300 000
Total Graubünden/Tessin/Uri/Glarus/Wallis/Jura/Neuenburg/Freiburg (Anteile nicht genau bezifferbar)				300 000
Total alle Kantone				1 643 000

Der Betrag ist im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtung mit den ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den folgenden Empfängerinnen und Empfängern werden für die genannten Vorhaben die folgenden Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt:

1. Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	Fr. 536 000
2. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Fr. 807 000
3. Stiftung Bildungswerkstatt Bergwald	Fr. 300 000
Total	Fr. 1 643 000

II. Die Gewährung erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen zu den einzelnen Beiträgen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Empfängerin oder der Empfänger hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).
- b) Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Fondsverwaltung innert drei Jahren seit der Gewährung elektronisch um Auszahlung der ersten 90% des Beitrags zu ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).
- c) Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Fondsverwaltung innert fünf Jahren seit der Gewährung elektronisch um die Auszahlung der restlichen 10% des Beitrags zu ersuchen und der Fondsverwaltung den Schlussbericht gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG in einer von dieser akzeptierten Fassung einzureichen (Bedingung für diese Auszahlung).
- d) Die Empfängerin oder der Empfänger hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).
- e) Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).

f) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin oder der Empfänger dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Beiträge gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4052 Basel, die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli